Gebäudekontrolle auf Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tierarten, Von-Humboldt-Straße 1 in Löhne

Artenschutzfachliche Stellungnahme

Herford, im Juli 2022

Auftraggeber:

Unternehmensgruppe GSWG Senne eG / OWIT GmbH
Tulpenweg 5
33659 Bielefeld

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Dorothee Starrach
Dipl.-Biol. Martin Starrach

Arbeitsgemeinschaft
BiotopKartierung
Hadasch - Meier - Starrach GbR
Laarer Str. 318
32051 Herford
05221-31022
biotopkartierung
@arcor.de

1. Anlass und Methode

Der Gebäudekomplex der ehemaligen Grundschule Löhne Bahnhof auf dem Grundstück Von-Humboldt-Straße 1 in Löhne soll abgerissen werden (s. Abb. 1 bis 3). Dieser Gebäudekomplex besteht aus dem Schulgebäude, das über einen Zwischenbau mit einem Gebäude, das Sporthalle und Aula beinhaltet, verbunden ist. Außerdem befindet sich auf dem Grundstück noch ein freistehender Flachdachbau.

Abbildung 1: Grundschulgebäude, Südwestseite.

Abbildung 2: Zwischentrakt und Aula, Südost- bzw. Südwestseite.

Abbildung 3: Schulgebäude, Nordostseite.

Aufgrund der Gesetze zum Artenschutz dürfen keine Tiere der besonders geschützten Arten verletzt oder getötet werden (§ 44 BNatSchG). Darüber hinaus besteht das Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten der besonders geschützten Arten zu zerstören sowie das Verbot der erheblichen Beeinträchtigung der lokalen Population von streng geschützten Arten. Zu den besonders geschützten Arten gehören sämtliche europäischen Vogelarten. Einige dieser Arten wie auch sämtliche Fledermausarten sind darüber hinaus auch streng geschützt.

Um artenschutzrechtliche Konflikte frühzeitig einschätzen und gegebenenfalls minimieren zu können, erfolgte eine Kontrolle der Fassaden und eine Begehung der Gebäude (soweit möglich) am 28.06.2022. Hierbei wurden Handstrahler und Nahbereichsferngläser eingesetzt.

2. Ergebnis und Fazit

An der Fassade der ehemaligen Grundschule wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere oder deren Spuren gefunden. Die Fassade weist mit Ausnahme des Spalts zwischen Dachrinne und Wand keine Spalten oder Hohlräume auf, die u.a. Fledermäusen als Tagesversteck dienen können.
Einige Kellerfenster waren zerstört und der Verschluss nicht vollständig, so dass kleinere Tiere in die Räume gelangen könnten (s. Abb. 4). Es wurden jedoch keine Spuren artenschutzrechtlich relevanter Tiere gefunden.
Die ehemaligen Klassen- und Verwaltungsräume wiesen ebenfalls keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere oder deren Spuren auf. In der oberen Etage und im Bereich des Dachbodens wurde alter Marderkot gefunden. Sonstige Spuren von Säugetieren oder Vögeln wurden nicht nachgewiesen. Jedoch waren nicht alle Bereiche des Dachbodens begehbar.

Abbildung 4: Zerstörtes Kellerfenster.

Abbildung 5: Dachboden.

Auch im nördlichen Gebäudeteil, der Aula und Sporthalle beinhaltet, wurden keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere oder deren Spuren nachgewiesen.

Das freistehende Gebäude im Westen des Schulgebäudes konnte nicht begangen werden. An der Fassade waren aber keine artenschutzrechtlich relevanten Arten oder deren Spuren vorhanden.
Auf dem Grundstück befinden sich einige Bäume und Sträucher, die im Rahmen der Begehung nicht intensiv nach Vogelbruten abgesucht wurden. Während der Begehung wurden aber zwei Exemplare der Ringeltaube und ein Exemplar der Amsel beobachtet.

Fazit

Da keine artenschutzrechtlich relevanten Tiere oder deren Spuren an und in dem Gebäudekomplex gefunden wurden, bestehen aus Sicht des Artenschutzes keine Bedenken gegen den geplanten Abriss. Unmittelbar vor dem geplanten Abriss ist eine erneute Kontrolle auf eine aktuelle Nutzung durch artenschutzrechtlich relevante Tiere erforderlich. Als günstigster Zeitraum für den Abriss wird der Frühherbst (September bis Mitte Oktober) angesehen, da zu dieser Zeit die meisten Vogelarten mit der Brut und Aufzucht abgeschlossen haben und Fledermäuse noch aktiv sind und somit eine verlässliche Nachweisbarkeit besteht.
Gehölze, die im Rahmen der Planung entfernt werden müssen, sind im Vorfeld auf artenschutzrechtlich relevante Strukturen (Baumhöhlungen etc.) zu kontrollieren und außerhalb der

Vogelbrutzeit (01.03. bis 30.09.) zu roden. Falls Baumhöhlungen vorhanden sein sollten, muss die Fällung durch einen Fledermauskundler begleitet werden, so dass eine vollständige endoskopische Kontrolle der Höhlenstrukturen am Boden durchgeführt werden kann und gegebenenfalls vorhandene Fledermäuse gesichert werden können.

Herford, 03.07.2022

(Dipl.-Biol. Martin Starrach)